

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Die Kinder dürfen nicht umsonst gestorben sein

- Amoklauf: Betroffene Eltern und LEB fordern Konsequenzen

Wir brauchen Klasse statt Masse

- Bessere Auswahl und Ausbildung von Lehrern gefordert

Neue Werkrealschule bringt nur Nachteile

- LEB lehnt Einführung der neuen Schulart ab

Die Therapeutin mit der kalten Schnauze

- Was ein richtiger Schulhund alles lernen muss

Wenn der Lehrer vor der Haustür steht

- Welche Vorteile hat ein Gespräch im Elternhaus?

Auch Matheschwäche nun rechtlich erfasst

- Neue Vorschrift zur Lese- und Rechtschreibschwäche

Schulabschluss: Was rechtlich zu beachten ist

- Erläuterungen zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

4 Seiten Hochschule aktuell

Inhaltsverzeichnis

Amoklauf: Eltern und LEB fordern Konsequenzen	3	Hausbesuche: Wenn der Lehrer vor der Haustür steht. . .	18
Schulsozialarbeit: Mehr als eine Reparaturagentur	6	Schule und Beruf: Viele Übergänge nicht bekannt	20
Lehrerbildung: Wir brauchen Klasse statt Masse	7	Medien: Hilfe für die „ne(x)t generation“	22
Neue Werkrealschule: LEB lehnt neue Schulart ab	8	Vergleichsarbeiten: Was Eltern erfahren sollten	23
Unterrichtsausfall: Lehrerpools könnten helfen	9	Hochschule aktuell	
Schulabschluss: Was zu beachten ist	10	Neue Studie:	
Lernen mit Tieren: Was Schulhunde können müssen . . .	14	Die wichtigsten Partner bei der Studienfachwahl	24
LRS-Erlass: Auch Matheschwäche nun erfasst	16	Studierendenzahlen: Duale Hochschulen gefragt	27



Christiane Staab,
Vorsitzende des Landeselternbeirats

Liebe Leserinnen und Leser,

brauchen wir eine Wertedebatte in unserer Gesellschaft? Vor vielen Jahren wurde schon einmal die „moralische Wende“ in der öffentlichen Diskussion eingefordert. Wer kann und muss eine solche Debatte führen? Und vor allem, welche Rolle sollen Eltern in dieser Debatte führen? Viele Fragen, die mich derzeit umtreiben, wenn ich mich in meiner Gesellschaft umsehe. Ich bin hin- und hergerissen zwischen Begeisterung für Unglaubliches, was im Ehrenamt geleistet wird, und ebenso Unglaublichem, was in einer grenzenlosen Gewinn- und Selbstsucht von Mitbürgern getrieben wird. Was sind die Fundamente, die unsere Gesellschaft stützen und auf denen wir als Eltern im Rahmen unserer Erziehung aufbauen können? Und was hat dies alles mit Bildung und Schule zu tun? Meine Antwort lautet, dass Bildung nur funktioniert, wenn ich ein Bild von dem habe, worauf ich ein Kind oder einen Jugendlichen hin „aus“-bilden möchte. Dieses Bild scheint aber in meiner Wahrnehmung immer mehr zu verschwimmen. Angesichts der Auseinandersetzung um Killerspiele, die Ausbildung von Kindern an Waffen im Schützenverein und die zunehmende Verrohung der Gesellschaft wird das breite Spektrum der persönlichen Neigungen in einer pluralistischen Gesellschaft deutlich. Es gibt nicht mehr den richtigen oder den falschen Weg, sondern eine riesige Grauzone, innerhalb derer vieles erlaubt und einzig mit moralischen Bedenken versehen ist. Wie stark ist aber das Moralver-

ständnis unserer Gesellschaft und das des Einzelnen? Gibt es einen sog. „common sense“, also die gesellschaftliche Übereinkunft zu einem Thema darüber, dass „man so etwas nicht tut“? Ich bin in der letzten Zeit vor allem in's Grübeln gekommen, als die Stadt Karlsruhe ihre städtische Halle für eine Killerspiele-Bundesliga zur Verfügung stellte. Was ist 12 Wochen nach Winnenden im Bereich Gewalt erlaubt und was darf man nicht? Sollte und darf eine Kommune überhaupt als Anbieter von Gewalt in welcher Form auch immer tätig sein? Was ist mit Boxkämpfen und Wrestling-Veranstaltungen? Ich bin der Meinung, dass wir uns alle auf allen Ebenen hierüber grundständig auseinandersetzen müssen. Angesichts der Flut von Gewalt in allen verfügbaren Medien hätte dieser Diskurs sicher schon vor einigen Jahren stattfinden müssen. Kann die Ausübung von brutaler Gewalt (auch virtueller) ein Spiel sein? Was aus meiner Sicht keinesfalls geht, ist das derzeitige Herbeireden einer Subkultur unter Jugendlichen durch einige Pädagogen, in der gewalttätiges Verhalten normal sei und in die wir uns als Erwachsene mangels Kompetenz nicht einmischen dürften. Öffentlich geäußerte Sätze wie der eines pädagogischen Mitarbeiters des Stadtjugendausschusses von Karlsruhe, dass Verbote nicht der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen entsprächen, sind eine schallende Ohrfeige für alle wirklich Erziehenden. Jugendliche benötigen keine „Kinderversteher“, sondern wie jeder Mensch klare Normen und Koordinaten, innerhalb welcher sie erzogen werden und innerhalb welcher sie sich bewegen dürfen. Jede Überschreitung muss Konsequenzen haben. Das ist für das Zusammenleben in einer Gesellschaft unabdingbar und das können und müssen Kinder und Jugendliche lernen und bei zunehmender altersbedingter Einsichtsfähigkeit werden sie es auch verstehen. Wir brauchen keine „Berufsjugendlichen“ als Pädagogen, sondern Eltern und Erzieher als „Hauptlinge“, die Kindern und Jugendlichen mit Liebe und Strenge diejenigen Grenzen aufzeigen, die die Achtung der Würde des Mitmenschen und der Umwelt uns allen abverlangt.

„Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen“: Artikel 12 unserer Landesverfassung. Wer kennt ihn noch?

Herzlichst

Ihre Christiane Staab

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Alexanderstraße 81, 70182 Stuttgart, Vorsitzende: Christiane Staab – Schriftleitung: Sylvia Wiegert (sw), Wiesenblick 6, 72250 Freudenstadt, E-Mail: sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Uwe Bimmler (ub), Hartmut Wagner (hw) – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Schriftleitung.

mals erläutert. Ein Film stellt die Fortschritte eines Kindes während der gesamten Laufzeit dar.

Die Prüfung ist umfangreich

Die Prüfungstage beginnen. Ich bin gut vorbereitet, habe sehr viel gelernt. Die schriftliche Prüfung dauert ca. drei Stunden. Der Prüfungsinhalt ist umfangreich und umfasst Sachverhalte aus vielen Gebieten, wie z.B. Veterinär- Humanmedizin, Gesetze, Hygiene, Kynopsychologie und mehr. Am nächsten Tag das Ergebnis: „bestanden“. Ich stelle noch das Assessment meiner Praktikumsstelle vor. Cleo besteht die Elementarprüfung. Ich bin glücklich. Nun müssen wir nur noch die Abschlussprüfung im Altersheim bestehen. Leider klappt es diesmal nicht. Cleo ist läufig, fühlt sich nicht wohl.

Ich merke gleich, dass sie etwas stört und verunsichert. Sie ist anders als sonst, obwohl wir schon im Altersheim erfolgreich geübt haben. Ein Hund ist eben ein Lebewesen, funktioniert nicht auf Knopfdruck, Gott sei Dank! Trotzdem schade,

aber wir versuchen es erneut. Wir schaffen das sicher beim nächsten Mal. Die letzte Prüfung steht also noch aus. Cleo und ich üben weiter!

Die Autorin:

Bettina Bestler ist Erzieherin und betreibt seit zwölf Jahren eine Hundeschule. Sie besuchte viele Seminare internationaler Experten und Hundetrainer und hat eine Zusatzqualifikation als Tierpsychologin absolviert.

weitere Informationen:

www.Schulhundweb.de

Super! Hier wird intensiv an der Qualität und Professionalisierung von hundegestützter Pädagogik an Schulen gearbeitet.

Institut für Therapie- und Behindertenbegleithunde

www.therapiehundeeinstitut.de

Auch Matheschwäche nun rechtlich erfasst

VwV regelt neben Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten nun auch Mathematik

Das lange Warten vieler Eltern hat ein Ende. Die 2004 ausgelaufene Verwaltungsvorschrift (VwV) „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ ist durch eine neue und erweiterte VwV ersetzt worden. Die 1. Vorsitzende Ina-Maria Lienhart und die Juristin und Diplom-Psychologin Johanna Zier vom Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie haben die neue VwV zusammengefasst und kurz erläutert. Die Verweise im Text beziehen sich auf die komplette Verwaltungsvorschrift. Den Link zur neuen VwV finden Sie am Ende des Artikels.

Die bisher geltenden Verwaltungsvorschriften für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und für Schüler mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf sind nun in einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008 zusammengefasst worden. Neu aufgenommen worden sind die Schwierigkeiten in Mathematik. Die Verwaltungsvorschrift gilt in allen Schularten, auch in den beruflichen Schulen. Sie enthält einige Neuerungen und Klarstellungen und damit Chancen für die betroffenen Kinder.

- Abschnitt 2.2 umfasst die *Förderung bei Schwierigkeiten in Mathematik*;
- Abschnitt 2.3.1 enthält die Vorschriften zum *Nachteilsausgleich*;
- Abschnitt 2.3.2 enthält spezielle Regelungen bei *Lese-Rechtschreibschwierigkeiten* zur Leistungsbemessung und -bewertung.

Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben umfassen wie bisher sowohl die eher weniger gravierende Lese-/Rechtschreibschwäche, als auch die medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie.

Die Diagnostik erfolgt grundsätzlich durch die Lehrkräfte, Beratungslehrer, schulpsychologische Beratungsstellen,

Sonderpädagogen können einbezogen werden. Ein außerschulisches Fachgutachten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Entscheidungen über die Maßnahmen trifft die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz und der Schulleiter.

Ausdrücklich aufgenommen ist nun, dass die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz beim Nachteilsausgleich (§ 2.3.1) außerschulische Stellungnahmen und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen kann und bei einer medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung / Legasthenie Schutzmaßnahmen (§ 2.3.2) auch über die 6. Klasse hinaus, also nach oben unbegrenzt, möglich sind.

Möglich ist auch Gruppenförderung und in Ausnahmefällen zeitlich befristeter Einzelunterricht. Spezielle Legasthenieförderung ist dagegen nicht vorgesehen.

Neu sind die Regelungen zum **Nachteilsausgleich**, die auch in Abschlussklassen und Prüfungen angewendet werden können. Über den Nachteilsausgleich entscheidet die **Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz**. Sie kann **außerschulische Stellungnahmen** und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die Entscheidung hat bindende Wirkung für die Fachlehrer. Nachteilsausgleich ist in besonders begründeten Einzelfällen zulässig, um Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen, z. B. bei einer Legasthenie, auszugleichen, durch

- Anpassung/Ausweitung der Arbeitszeit, besonders auch bei Klassenarbeiten;
- Nutzung technischer oder didaktisch-methodischer Hilfen, z. B. PC, aber ohne Rechtschreib-Programm;
- Änderung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, d. h. vor allem eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen;
- Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen in Prüfungen.

Zusätzlich können mögliche Härten auch mit Ermessensspielräumen gemildert werden, insbesondere durch Nachlernfris-

ten, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzliche Wiederholungen von Klassen- oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführende Schulen.

Besonderheiten für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung (§ 2.3.2)

Diese Regelungen gelten für Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche wie für Schüler mit Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie. Sie sind **grundsätzlich nur für die Klassenstufen 1–6** vorgesehen, wenn die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben dauerhaft, d. h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als ausreichend sind. Für höhere Klassenstufen können die Regelungen in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. Ein begründeter Ausnahmefall ist eine **medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie**.

Für Deutsch und auch für die Fremdsprachen gilt:

- Weiterhin ist nur **zurückhaltende Gewichtung der Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben** vorgesehen. Das ist **verpflichtend** und gilt auch für die **Berechnung der Zeugnisnote**.
- Bei **Diktaten** kann eine **andere Aufgabe** gestellt oder den **Umfang** der Arbeit begrenzt werden. Dieses ist eine **Ermessensregelung**.

In den übrigen Fächern werden die **Rechtschreibleistungen nicht gewertet**. Diese Vorschrift ist **verpflichtend**.

In den **Abschlussklassen und Prüfungen** ist, mit Ausnahme der Grundschule, **nur Nachteilsausgleich** möglich.

Es sind Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen und bei Aufnahme in weiterführende Schulen möglich.

Zeugnisvermerke sind nur bei zurückhaltender Gewichtung der Lese-Rechtschreibleistungen vorgesehen. Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Die **Schwierigkeiten in Mathematik** (§ 2.2) sind neu aufgenommen. Förderung und Nachteilsausgleich gelten aber **nur in der Grundschule**.

Die Verwaltungsvorschrift enthält **Pflicht- und Ermessensregelungen**. Pflichtregelungen, „muss“, „ist“ oder „hat“, verpflichten Lehrer und sind zwingend. Ermessensregelungen, „kann“, „darf“, geben den Lehrkräften einen Handlungsspielraum, aber keine freie Entscheidungsmöglichkeit. Sie müssen sich vielmehr an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift orientieren.

Kritikpunkte bleiben bestehen

Auch die neue Verwaltungsvorschrift ist grundsätzlich für Schüler mit weniger gravierende Rechtschreibschwierigkeiten

und nicht für Schüler mit einer andauernden Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie konzipiert. Insoweit werden die Erkenntnisse aus der medizinisch-psychologischen Wissenschaft nicht berücksichtigt. Es wird nicht differenziert zwischen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie. Die Notwendigkeit medizinisch-psychologischer Fachdiagnostik bei Verdacht auf gravierendere Problematik ist nicht vorgesehen, kritisiert der Landesverband für Legasthenie und Dyskalkulie.

Es mangelt weiterhin an klaren und eindeutigen Handlungsanweisungen. Viele Regelungen sind Ermessensregelungen. Bei vielen Lehrkräften herrscht oft Unkenntnis oder Unsicherheit über die Bedeutung von Ermessensentscheidungen. Diese werden häufig gar nicht angewendet oder Ermessen wird falsch als freie und nicht sachgebundene Einzelfallentscheidung interpretiert.

Fragwürdig ist auch die Klassenkonferenz als alleiniges Entscheidungsgremium, da die Entscheidung, ob eine Lese-Rechtschreibstörung vorliegt und welche Hilfen und Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, nicht nur pädagogische, sondern häufig auch medizinische Gesichtspunkte mit umfasst.

Ob und welche Förderung stattfindet, bleibt weiterhin abhängig von personellen und finanziellen Mitteln der Schule. Einen Anspruch auf Förderung gibt es nicht. Es fehlen Qualifikationsanforderungen an die Förderlehrkräfte. Es ist keine spezielle Lerntherapie für Schüler mit Lese-Rechtschreibstörung vorgesehen.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich liegt im Ermessen der Klassenkonferenz. Bei der Bewertung der Rechtschreibleistungen in Deutsch und in den Fremdsprachen ist nur eine „zurückhaltende Gewichtung“ vorgesehen. Diese bleibt also dem pädagogischen Ermessen des jeweiligen Lehrers überlassen. Obwohl bei einer medizinisch diagnostizierten Lese-Rechtschreibstörung die Nichtbewertung der Rechtschreibung zwingend sein sollte.

Die Regelungen gelten nicht während der gesamten Schulzeit, was wiederum zeigt, dass sie sich an der vorübergehenden Lese-Rechtschreibschwäche orientieren und der Problematik der Lese-Rechtschreibstörung nicht gerecht werden.

*Die komplette neue Verwaltungsvorschrift finden Sie auf der Seite des Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie Baden-Württemberg e. V. unter folgendem Link:
www.legasthenie-lvl-bw.de/sch_vv.htm*